

der Markgraf über einen Teil derselben Güter die Verfügung auf Lebenszeit vor und wahrt sie auch noch seinen Nachkommen aus legitimer Ehe in erster und zweiter Generation; also ein Widerspruch in dem entscheidenden Teil des Rechtsinhalts, der merkwürdig genug bleibt, auch wenn man bedenkt, dass der Markgraf damals wohl schon die Hoffnung auf Nachkommenschaft hatte aufgeben müssen.

Bemerkenswert ist ferner eine Interpolation im Text von B. Im Anfang der erwähnten Liste einzelner Grundstücke finden sich eine Reihe Mansen in Marturi aufgezählt, mitten dazwischen steht ohne jeden Zusammenhang die Verleihung eines Zollrechts: 'una ex illis mansis regitur per Urso quarta per Urso de Marsa; et insuper concedo omnem teloneum sive curaturam de ipso ponte; quinta detinet Petrus Ollacius . . .'. Die hier genannte Brücke findet sich in dem vorhergehenden Abschnitt der Urkunde erwähnt, der Grenzbeschreibung des eigentlichen Klostergebiets; aber es springt sofort in die Augen, dass der Satz über das Zollrecht ein späteres Einschießel in einen bereits vorher verfassten Text darstellt. Zum mindesten hat also dieser Teil der Urkunde eine spätere Ueberarbeitung erlitten; die Urkunde, mit der der Markgraf die Gründung und erste Begebung des Klosters vollzog, kann nicht so gelautet haben.

Am Schluss von B fällt ein Einschub auf, der nach der Fluchformel und dem Beurkundungsbefehl und vor der Unterschrift des Markgrafen und von dieser getrennt eingefügt ist; in ihm bittet Hugo 'domnum apostolicum qui modo est' und seine Nachfolger auf dem Stuhl Petri um den apostolischen Schutz, den Kaiser und seine Nachfolger dafür zu sorgen, 'ne a pravis hominibus bona illius diripiantur'. Der ganze Passus ist recht ungeschickt angefügt und man glaubt in ihm mehr einen schutzfliehenden Mönch des bedrängten Klosters als den mächtigen markgräflichen Stifter reden zu hören.

Endlich muss eine Abweichung in der Zeugenliste, die sonst fast ganz mit C übereinstimmt, Bedenken erregen. Während C hat: 'Signum manus Teudici comes fil. b. m. Gherardi testis ss.', bietet B: 'Signa manus Rodulfi comes Roselense filii b. m. Ildibrandi et Teudici comes

verbot an den Abt und seine Nachfolger ist in diesen Urkunden stehend und liegt im Gedanken der Stiftung selbst.